

BLL e. V. · Postfach 06 02 50 · 10052 Berlin

Frau  
Dr. Jutta Schaub  
Bundesministerium für Ernährung und  
Landwirtschaft  
Referat 223 Produktsicherheit  
Wilhelmstraße 54  
10117 Berlin

**Bund für Lebensmittelrecht  
und Lebensmittelkunde e.V.**

Postfach 06 02 50  
10052 Berlin  
Claire-Waldoff-Straße 7  
10117 Berlin

Tel. +49 30 206143-0  
Fax +49 30 206143-190  
bll@bll.de · www.bll.de

**Büro Brüssel**  
Avenue des Nerviens 9-31  
1040 Brüssel, Belgien

Tel. +32 2 508 1023  
Fax +32 2 508 1025

Berlin, 25.11.15

Angelika Mrohs/Hn  
amrohs@bll.de

Tel. +49 30 206143-133  
Fax +49 30 206143-233

**Entwürfe für ein Tabakerzeugnisgesetz und eine Tabakerzeugnisverordnung;  
Entwürfe für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes und  
eine Erste Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung  
Einladung zur Anhörung am 27.11.2015**

Sehr geehrte Frau Dr. Schaub,

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (Referentenentwürfe **TabakerzG** und **TabakerzV**) und den Entwürfen eines Ersten Gesetzes zur Änderung des TabakerzG und der Ersten Verordnung zur Änderung der TabakerzV erlauben wir uns Ihnen unsere Stellungnahme zukommen zu lassen und danken Ihnen für die Einladung zur Anhörung am 27.11.2015.

Grundsätzlich möchten wir einige allgemeine Bemerkungen vorweg schicken:

Die vorgesehene Aufteilung in Gesetz und Verordnung, mit Verweis auf die zugrunde liegende Richtlinie hinsichtlich der Begriffsbestimmung im Gesetz, erscheint rechtssystematisch zumindest äußerst kompliziert und für den Rechtsunterworfenen schwer nachvollziehbar. Die zugrunde liegende Richtlinie hätte konzentriert in einem Rechtsakt umgesetzt werden können. Die Ausgliederung besonders umstrittener Verschärfungen der Regelungen in ein Änderungsgesetz und eine Änderungsverordnung widerspricht zudem der bereits im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vom 16.12.2013 angestrebten „1:1-Umsetzung“ der unionsrechtlichen Vorgaben. In Teilen wird weit über die Richtlinie hinaus das Recht verschärft, in anderen Teilen werden Regelungen weggelassen und damit der Regelungsgehalt der Richtlinie verändert.

Ergänzend zu unserer ausführlichen Stellungnahme vom 22.7.2015, in der wir auch die Frage der Rechtsgrundlage der Richtlinie und die Kompetenz der EU angesprochen haben, möchten wir folgende Punkte anmerken:

### **Verbot der Tabakwerbung**

Mit großer Sorge sehen wir die Einführung eines absoluten Werbeverbots für Tabakprodukte. Werbung und Verbraucherinformation sind notwendige und unverzichtbare Elemente des Wettbewerbs einer funktionierenden Marktwirtschaft. Werbeverbote sind keine wirksamen Gestaltungselemente in einem Markt für legale Produkte. Ein vollständiges Verbot der Information und Werbung für rechtmäßige Produkte widerspricht unserer Wirtschaftsordnung und dem Grundgesetz. Hiernach sind nicht nur die Meinungsfreiheit, sondern auch die Freiheit der Werbung geschützt. Zudem zeigen einschlägige Erfahrungen aus Ländern mit bereits existierenden Werbeverboten, dass hierdurch weder der Tabakkonsum nachhaltig gesenkt noch Jugendliche vom Rauchen abgehalten werden können.

### **Verpackungshinweise und Schockbilder**

Unverändert kritisch wird von uns auch die Einführung der Schrift-Bild-Warnhinweise gesehen. Generell sollte die Information des Konsumenten sachlich und verständlich, anstatt reißerisch und schockierend sein. Das Bewusstsein für das gesundheitliche Risiko, das mit dem Tabakkonsum einhergeht, ist bei dem Verbraucher bereits stark ausgeprägt. Abstoßende und plakative bildliche Warnhinweise werden keine darüber hinausgehenden Informationen liefern. Diese Maßnahmen untergraben zudem das europäische Markenrechtssystem und berauben die Hersteller ihrer Markenrechte. Eine solche Vorgehensweise verstößt nicht nur gegen Unionsrecht, sondern verletzt insbesondere den Wesensgehalt des Markenrechts und damit die Eigentumsgarantie, die Berufsfreiheit sowie die Meinungsfreiheit der Tabakproduktehersteller. Hierin ist ein tiefgreifender Eingriff zu sehen, der weder erforderlich noch geeignet ist, den Binnenmarkt zu fördern oder gar den Gesundheitsschutz zu verbessern.

### **Verbot von Zusatzstoffen**

Hinsichtlich des Verbots von Zusatzstoffen in § 4 TabakerzV i.V.m. Anlage 1 möchten wir erneut die Notwendigkeit unterstreichen, standardisierte Verfahren zur Evaluierung und Bewertung von Zusatzstoffen einzuführen. Die TabakerzV enthält in Anlage 1 eine Aufzählung verschiedener Zusatzstoffe, die in Tabakerzeugnissen künftig verboten sein sollen. Derartig weitgehende Verbote erfordern eine umfassende wissenschaftliche Bewertung. Die Erstellung dieser Liste erfolgte allerdings ohne eine nachvollziehbare Bewertung und ohne ausreichende Einbeziehung der betroffenen Hersteller, zum anderen fehlt es an der Begründung dieser Verbotsentscheidung. Verfahren und Methoden, die einer wissenschaftlichen Bewertung zugrunde liegen und auf definierten Normen und Standards basieren müssen, sind jedoch nicht festgelegt oder erkennbar. Bisher gibt es keine Vorgaben oder Standards, welche Testverfahren beispielsweise für eine toxikologische Bewertung oder eine suchtvorstärkende Wirkung der verbotenen Stoffe verwendet werden sollen. Ebenso mangelt es an verbindlichen Kriterien zur Bewertung der ermittelten Ergebnisse. Wir wünschen uns ein transparentes Verfahren, an welchem die betroffenen Wirtschaftsakteure partizipieren oder zumindest substantiierte Informationen erhalten können. Ein solches Verfahren wäre geeignet, die Akzeptanz

bezüglich staatlicher Verbote zu erhöhen sowie den wissenschaftlichen Diskurs aufrecht zu erhalten.

Letztlich geht die Erweiterung in der Anlage 1 weit über die Forderung der Richtlinie hinaus und greift einer europaweit einheitlichen Bewertung der Tabakzusatzstoffe vorweg. Damit wird das Ziel der Richtlinie 2014/40/EU eines harmonisierten Binnenmarktes untergraben. Kritisch zu betrachten ist auch der Wegfall der in der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen für bestimmte Tabakprodukte.

### **Übergangsregelungen**

Mit großer Sorge sehen wir die Übergangsregelungen des § 47 TabakerzG. Die Notwendigkeit die Kennzeichnung von Produkten ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes den neuen Vorgaben anzupassen, lässt den Normadressaten praktisch keinen Raum für eine adäquate Umstellung. Mit der Verabschiedung von Gesetz und Verordnung ist nicht in Kürze zu rechnen, so dass bis zum Mai 2016 beständig weniger Zeit für die Schaffung eines konformen Produkts besteht. Dies stellt die betroffenen Unternehmen nicht nur vor kaum überwindbare Herausforderungen, sondern ist unseres Erachtens nicht zumutbar. Eine längere Anpassungsfrist an die zukünftig geltende Rechtslage ist unumgänglich und wird hiermit dringend erbeten.

Unsere Position erläutern wir Ihnen gern in der Anhörung am 27.11.2015.

Mit freundlichen Grüßen



Angelika Mrohs  
Geschäftsführerin